

Protokoll zum Arbeitskreis: Auswahl der besten Vorträge des Internationalen Rechtsinformatik Symposium 2019

Protokollantin: Elif Hessel

19. September 2019 um 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Hörsaal 0.19

Rigo Wenning eröffnet den Arbeitskreis mit der Ankündigung, dass im Rahmen des Arbeitskreises die für den EDV-Gerichtstag relevanten Vorträge des Internationalen Rechtsinformatik Symposium 2019 vorgestellt werden. Die Auswahl erfolgte gemeinsam mit Prof. Dr. Sorge. Zunächst teilt Herr Wenning mit, dass der angekündigte Vortrag von Prof. Dr. Erich Schweighofer, Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Arbeitsgruppe Rechtsinformatik an der Universität Wien wegen Krankheit des Referenten leider entfallen muss. Ziel des Vortrages sei gewesen das Thema Interoperabilität von Systemen in die Debatte um die Digitalisierung der Justiz einzubringen und ein positives Beispiel für die Umsetzung in der Praxis zu liefern. Sodann beginnt Dr. Günther Schefbeck, Stabsstelle Parlamentarismusforschung, Parlament der Republik Österreich, Wien seinen Vortrag zur Analyse von Rechtstexten mit Methoden der Legal Analytics: das Projekt „ManyLaws“. Dr. Schefbeck gibt zu Beginn seines Vortrags einen kurzen Rückblick in die Geschichte der Digitalisierung der Justiz und erläutert die Grundlagen von Big Data. Sodann definiert der Referent Legal Analytics als die Anwendung von Big Data Technologien auf juristische Massendaten. Nachteil bei der Anwendung von Big Data in der Justiz ist die vergleichsweise kleine Datenmenge, etwa im Vergleich zur Medizin. Vorteile hingegen ergeben sich aus der besseren Strukturierung der Daten im Vergleich zu herkömmlichen Massendaten. Auch eine semantische Annotation der Daten ist oft vorhanden, was zu einer besseren Ausgangssituation für Big Data Anwendungen führt. Anwendungsbereiche in der juristischen Arbeit sind Recherche, die Erkennung von Entscheidungsmustern, Unterstützung bei der Abfassung juristischer Schriftsätze, Klassifikation, Evaluierung oder Generierung rechtlicher Dokumente. Technische Verfahren, die bei Legal Analytics zum Einsatz kommen, sind Natural Language Processing und Maschinelles Lernen. Abschließend berichtet der Referent über das von der CEF (Connecting Europe Facility) geförderte Projekt ManyLaws. Ziel des Projekts ist die verbesserte Zurverfügungstellung von Dienstleistungen von Bürgern mit Hilfe von Legal Analytics. Konkret umgesetzt werden sollen dabei eine Verbesserung der Suchvorgänge, die Überwindung von Sprachbarrieren und die verbesserte Effizienz von Rechtsetzungsprozessen.

Der zweite Vortrag wird von Dr. Peter Ebenhoch und Dr. Felix Gantner zum Thema „Recht in der KI-Falle“ gehalten. Inhaltlich unterteilt sich der Vortrag in die Vorstellung von KI-Konzepten, den Einschränkungen von KI in der Praxis sowie den Auswirkungen des KI-Einsatzes im Recht. Nach der Ansicht von Dr. Ebenhoch handelt es sich bei KI stets um abgeleitete menschliche Intelligenz. Sichtbar werde dies beispielsweise bei der Verbesserung des Sprachassistenten Alexa durch die manuelle, menschliche Analyse von Dialogen mit dem System. Ferner sind KI-Systeme nicht in gleichem Maße zur Erkennung

von Situationen geeignet. Abschließend nennt Dr. Ebenboch zahlreiche Einschränkungen beim Einsatz von KI, die sich beispielsweise aus einer fehlenden Flexibilität der Systeme, aber auch aus der Manipulierbarkeit ergeben können. Im Anschluss übernimmt Dr. Gantner mit einer Analyse der praktischen Auswirkungen des Einsatzes von KI. Zunächst geht er dabei auf das Compas-System ein, welches zur Vorhersage der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern in den USA zum Einsatz kommt. Problematisch bei diesem System ist zunächst, dass das System mit Daten von Schwerverbrechern trainiert wurde, jedoch auf Ersttäter und Jugendliche angewendet wurde. Eine offene Frage in diesem Zusammenhang sei, ob das System auch in rassistischer Hinsicht diskriminierend sei, da das System anhand der Hautfarbe eine unterschiedliche Einschätzung der Rückfallquote annehme. Dies könne auf einen Bias in den Trainingsdaten hinweisen, was sich jedoch nicht abschließend klären lasse, da sich der Hersteller hinsichtlich der Veröffentlichung des Algorithmus auf sein Geschäftsgeheimnis berufe. Darüber hinaus gibt es aber auch bei anderen Fällen in der Praxis, etwa bei der Analyse und Vorhersage von Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder dem Algorithmus des österreichischen Arbeitsmarktservice zur Bewertung von Arbeitssuchenden methodische Fehler, die sich sowohl aus fehlerhaften oder problematischen Trainingsdaten, als auch aus inkorrekten Interpretationen des Algorithmus oder den Reaktionen des Entscheiders ergeben können.